



Satzung

Haus und Grund Osnabrück

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Osnabrück e.V.

Name, Zweck und Sitz des Vereins

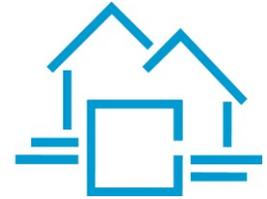
§ 1

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Osnabrück e.V., im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung der Osnabrücker Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus und Grund Osnabrück“, Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Osnabrück e.V.
2. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Insbesondere obliegt ihm die Aufklärung und Beratung seiner Mitglieder über Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und ihre Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer Belange. Zu diesem Zweck kann der Verein geeignete Einrichtungen unterhalten.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer die Wirtschafts- und Kassenbücher zu überprüfen.
5. Der Verein kann Mitglied eines Landesverbandes sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum / Teil- und sonstiges Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Rechte sich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland befinden. Das gleiche gilt für Grundstücksverwalter.
2. Die Zugehörigkeit zur Organisation ist für 24 Monate fest und kann erst nach Ablauf dieser Zeit satzungsgemäß gekündigt werden. Die Aufnahmegebühr, die der Vorstand jeweils festlegt, beträgt zurzeit EUR 50,00.



3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme von Mitgliedern ist Schriftform erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der vom Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und bei den erforderlichen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben;
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
 - c) das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen. Falls Zustellung unterbleibt, sind Rechtsansprüche ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzungen an. Sie sind verpflichtet, die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins wahrzunehmen und den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.



Beiträge

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung gewährt werden.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Niederlegung aus, führt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeiten ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.



7. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Über diese ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Eine Person, die das Amt des Vorsitzenden bekleidet oder bekleidet hat und die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann im Falle ihres Ausscheidens zum Ehrenvorsitzenden des Vorstandes gewählt werden. Die gleichzeitige Ernennung mehr als eines Ehrenvorsitzenden ist nicht möglich. Mit dem Ehrenvorsitz ist die Teilnahmemöglichkeit an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme verbunden. Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.

Syndikusrechtsanwälte

§ 6a

Der Abschluss des Anstellungsvertrages mit Volljuristen obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Volljuristen können auch als Syndikusrechtsanwalt durch den Verein und im Interesse des Vereins angestellt werden. Die Volljuristen handeln unter Ausschluss jeglicher sich aus der Satzung ergebenden Weisungsrechte fachlich völlig unabhängig, eigenverantwortlich und weisungsfrei im Sinne des § 46 Absätze 3 und 4 BRAO, sofern sie als Syndikusrechtsanwalt im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO tätig werden. Dies wird vertraglich und tatsächlich gewährleistet, entgegenstehende vertragliche oder satzungsmäßige Regelungen sind nicht anwendbar und entfalten keine Wirkung.

Mitgliederversammlungen

§ 7

1. Alljährlich sollte in den ersten drei Kalendermonaten die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie dient der Rechnungslegung des Vorstandes, der Erstattung des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, der Entlastungserteilung an den Vorstand, der Genehmigung des Haushaltsplanes und der Vornahme der erforderlichen Wahlen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres einberufen werden zur Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlungen gehören auch die Vornahme von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b) 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse.



4. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch seinen Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder Verwalter seines Grundeigentums vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder durch die Tagespresse vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedoch gelten die Ausnahmen der nachfolgenden §§ 8 und 9.
7. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
8. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderung

§ 8

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung bekanntgegeben ist.

Auflösung des Vereins

§ 9

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung der neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.



3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand

§ 10

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Osnabrück.

Vorstehende Satzung entspricht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 8. April 1975, 7. Mai 1991, 9. April 1992, 25. März 2009, 30. März 2011 und 3. April 2024. Sie ist den gefassten Beschlüssen entsprechend überarbeitet worden.

Osnabrück, den 8. April 1975, 3. April 2024

Haus und Grund Osnabrück
Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Osnabrück e.V.